Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/11/29 8Ob605/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1990

Norm

PartG §1

Rechtssatz

Sinn und Zweck des PartG kann es nur sein, durch den einfachen Weg der Hinterlegung der Satzung, die einen bestimmten Mindestinhalt hinsichtlich der Vertretung nach außen enthalten muß, eine für jedermann leicht überschaubare und gleiche Rechtslage für alle politische Parteien, also auch für die sogenannten "Altparteien" (ÖVP, SPÖ, KPÖ) herbeizuführen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 605/90
  Entscheidungstext OGH 29.11.1990 8 Ob 605/90
  Veröff: SZ 63/216

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0071149

Dokumentnummer

JJR_19901129_OGH0002_0080OB00605_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at